



Cliq Digital AG

Düsseldorf

ANGEBOTSUNTERLAGE

**Öffentliches Aktienrückkaufangebot
in Form eines Teilangebots**

der

Cliq Digital AG
Grünstraße 8
40212 Düsseldorf

an ihre Aktionäre

**zum Rückerwerb von bis zu 2.987.012
nicht bereits unmittelbar von der Cliq Digital AG gehaltenen,
auf den Namen lautenden Stückaktien
der
Cliq Digital AG**

gegen Gewährung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 3,85

je zur Annahme eingereicherter Stückaktie der Cliq Digital AG

Annahmefrist:

5. Mai 2026, 0:00 Uhr (MESZ), bis 15. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ)

Cliq-Aktien: ISIN DE000A35JS40
Eingereichte Cliq-Aktien: ISIN DE000A41YEP9

Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)
sind auf dieses öffentliche Aktienrückkaufangebot **nicht** anwendbar.

1. ALLGEMEINE INFORMATION UND HINWEISE

1.1 Durchführung des Aktienrückkaufangebots nach deutschem Recht

Das in dieser Angebotsunterlage („**Angebotsunterlage**“) beschriebene Aktienrückkaufangebot der Cliq Digital AG mit Sitz in Düsseldorf und Geschäftsanschrift Grünstraße 8, 40212 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 69068 („**Gesellschaft**“), ist ein öffentliches Aktienrückkaufangebot in Form eines Teilangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft („**Cliq-Aktionäre**“) zum Erwerb von bis zu 2.987.012 nicht bereits unmittelbar von der Gesellschaft gehaltenen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft („**Cliq-Aktien**“), d.h. eigenen Aktien („**Angebot**“). Das Angebot erfolgt zur Durchführung des von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. April 2026 unter Tagesordnungspunkt 1 gefassten Beschlusses (vgl. Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage).

Dieses Angebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) durchgeführt. Nach der Rechtsauffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) unterliegen Angebote zum Rückerwerb eigener Aktien generell nicht den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“). Das WpÜG findet auf die Cliq-Aktien im Übrigen auch deshalb keine Anwendung, weil diese nicht im Sinne des § 1 Abs. 1 WpÜG zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

Dementsprechend entspricht das Angebot nicht den Vorgaben des WpÜG und wurde der BaFin weder zur Prüfung noch zur Durchsicht vorgelegt. Eine Durchführung als öffentliches Erwerbsangebot nach Maßgabe von Gesetzen und Rechtsordnungen anderer Länder als Deutschland („**Ausländische Rechtsordnungen**“) ist nicht beabsichtigt. Es sind auch keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb Deutschlands beantragt oder veranlasst worden. Cliq-Aktionäre können folglich nicht die Anwendung Ausländischer Rechtsordnungen zum Schutz von Anlegern für sich beanspruchen oder hierauf vertrauen.

1.2 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://cliqdigital.com/investors/>

im Bereich „News & Aktionärsinformationen“ unter der Rubrik „Aktienrückkaufangebot“ sowie im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) veröffentlicht.

Eine unverbindliche englischsprachige Übersetzung der Angebotsunterlage ist im Internet unter <https://cliqdigital.com/investors/> im Bereich „News & Aktionärsinformationen“ unter der Rubrik „Aktienrückkaufangebot“ abrufbar. Maßgeblich für das Angebot ist ausschließlich die deutsche Angebotsunterlage.

Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung oder Verbreitung der Angebotsunterlage erfolgt nicht.

1.3 Verbreitung und Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands

Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Gesellschaft erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Rechts Deutschlands. Eine Veröffentlichung nach einer Ausländischen Rechtsordnung ist weder erfolgt, beabsichtigt, noch wird sie durch die Gesellschaft gestattet. Eine solche nicht gestattete Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage kann den Bestimmungen (insbesondere Beschränkungen) Ausländischer Rechtsordnungen unterliegen. Die Angebotsunterlage darf durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im Ausland veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist.

Das Angebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“) unterbreitet bzw. verbreitet. Weder die Angebotsunterlage noch ihr Inhalt dürfen deshalb in die und innerhalb der Vereinigten Staaten veröffentlicht, versendet, verteilt oder verbreitet werden, und zwar jeweils weder durch Verwendung eines Postdienstes noch eines anderen Mittels oder Instrumentariums des Wirtschaftsverkehrs zwischen den Einzelstaaten oder des Außenhandels oder der Einrichtungen einer nationalen Wertpapierbörse der Vereinigten Staaten. Dies schließt unter anderem Faxübertragung, elektronische Post, Telex, Telefon und das Internet ein. Folglich dürfen auch Kopien des Angebots und sonstige damit in Zusammenhang stehende Unterlagen weder in die Vereinigten Staaten noch innerhalb der Vereinigten Staaten übersandt oder übermittelt werden.

Soweit ein depotführendes Kreditinstitut oder ein depotführendes Wertpapierinstitut mit Sitz in Deutschland oder eine deutsche Niederlassung eines depotführenden Kreditinstitutes oder eines depotführenden Wertpapierinstituts („**Depotbank**“) gegenüber seinen Kunden Informations- und Weiterleitungspflichten im Zusammenhang mit dem Angebot hat, die auf den für das jeweilige Depotverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften beruhen, ist die Depotbank gehalten, die vorstehenden Beschränkungen einzuhalten und eventuelle Auswirkungen Ausländischer Rechtsordnungen auf diese Pflichten eigenverantwortlich zu prüfen; entsprechendes gilt für depotführende Kreditinstitute oder Wertpapierinstitute mit Sitz außerhalb Deutschlands. Versendungen der Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Umschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weiterer das Angebot betreffender Informationsunterlagen an Cliq-Aktionäre außerhalb Deutschlands durch Depotbanken oder Dritte erfolgen weder im Auftrag noch auf Veranlassung oder in Verantwortung der Gesellschaft.

Jenseits der genannten Beschränkungen kann das Angebot grundsätzlich von allen in- und ausländischen Cliq-Aktionären nach Maßgabe der Angebotsunterlage angenommen werden.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Cliq-Aktionäre, die das Angebot außerhalb Deutschlands annehmen wollen und/oder Ausländischen Rechtsordnungen unterliegen, wird empfohlen, sich über die anwendbaren Rechtsvorschriften und deren Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands zulässig ist. Die Gesellschaft kann ferner keine Verantwortung für die Missachtung von rechtlichen Bestimmungen oder den Beschränkungen des Angebots durch Dritte übernehmen. Ergänzend weist die Gesellschaft darauf hin, dass Annahmeerklärungen, die direkt oder indirekt einen Verstoß gegen vorstehende Beschränkungen begründen würden,

insbesondere solche von Cliq-Aktionären mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten, von der Gesellschaft nicht entgegengenommen werden.

1.4 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Gesellschaft hat am 17. März 2026 gemäß dem Einberufungsverlangen gemäß § 122 Abs. 1 des Aktiengesetzes („AktG“) der Aktionärin der Gesellschaft Dylan Media B.V., Keizersgracht 452, 1016 GD Amsterdam, Königreich der Niederlande, („Dylan Media“) vom 10. März 2026 eine außerordentliche Hauptversammlung für den 24. April 2026 einberufen, um über die Herabsetzung des im Handelsregister eingetragenen Grundkapitals durch Einziehung voll eingezahlter noch zu erwerbender Aktien der Gesellschaft gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 AktG Beschluss zu fassen.

Die Gesellschaft hat zuvor im Wege einer ad hoc-Mitteilung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über den Erhalt des Einberufungsverlangens der Dylan Media informiert. Zudem hat die Gesellschaft am 13. März 2026 auch im Wege einer Pressemitteilung die Entscheidung von Vorstand und Aufsichtsrat veröffentlicht, der außerordentlichen Hauptversammlung vom 24. April 2026 vor dem Hintergrund des Einberufungsverlangens der Dylan Media vorzuschlagen, eine Kapitalherabsetzung im Wege des Rückkaufs und der Einziehung eigener Aktien zu beschließen.

Diesem Vorschlag ist die außerordentliche Hauptversammlung vom 24. April 2026 mit einer Mehrheit von 94,99 % der gültig abgegebenen Stimmen gefolgt. Nach der Hauptversammlung hat die Gesellschaft im Wege einer weiteren ad hoc-Mitteilung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 am 29. April 2026 bekanntgegeben, dass das Rückerwerbsangebot nunmehr unterbreitet wird. Die Eckdaten des Rückerwerbsangebots wie Erwerbspreis und Annahmefrist sind ebenfalls in der Pressemitteilung genannt.

Die entsprechenden Pressemitteilungen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://cliqdigital.com/investors/> im Bereich „News & Aktionärsinformationen“ unter der Rubrik „News“ zugänglich.

1.5 Stand der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten und Absichten sowie in die Zukunft gerichtete Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den derzeit verfügbaren Informationen, Planungen und bestimmten Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ändern können. Die Gesellschaft wird die Angebotsunterlage nur aktualisieren, soweit dies nach dem anwendbaren Recht erforderlich ist.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte in dieser Angebotsunterlage enthaltene Angaben. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist stets im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Deshalb enthält diese Zusammenfassung nicht alle Angaben, die für Cliq-Aktionäre relevant sein können. Cliq-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

Anlass des Angebots	Das Angebot dient der Umsetzung des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom
---------------------	---

	<p>24. April 2026 bzgl. der Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien der Gesellschaft. Die Kapitalherabsetzung durch die Einziehung von Aktien erfolgt gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer frei verfügbaren Rücklage.</p>
Gegenstand des Rückkaufangebots	<p>Dem Angebot liegt ein Auszahlungsvolumen von bis zu EUR 11.499.996,20 zu Grunde. Entsprechend bezieht es sich auf bis zu 2.987.012 Cliq-Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 2.987.012,00. Dies entspricht rund 51 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft.</p>
Gegenleistung	<p>EUR 3,85 je Cliq-Aktie.</p>
Annahme	<p>Cliq-Aktionäre können das Angebot nur schriftlich innerhalb der Annahmefrist gegenüber ihrer Depotbank annehmen; zur Klarstellung: zur Wahrung der Schriftform ist die Übermittlung per Telefax, Computerfax oder E-Mail ausreichend. In der Annahmeerklärung ist anzugeben, für wie viele Cliq-Aktien der jeweilige Cliq-Aktionär das Angebot annimmt. Darüber hinaus ist die jeweilige Depotbank anzuweisen, die Umbuchung der betreffenden Cliq-Aktien in die Interimgattung bei Clearstream vorzunehmen.</p> <p>Sofern im Rahmen des Angebots mehr Cliq-Aktien zum Rückkauf angedient werden als die maximal zu erwerbende Anzahl von 2.987.012 Cliq-Aktien (Überzeichnung), werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig berücksichtigt. Die verhältnismäßige Berücksichtigung erfolgt im Verhältnis der Anzahl der maximal nach dem Angebot zu erwerbenden Cliq-Aktien zur Gesamtzahl aller von den Cliq-Aktionären angedienten Cliq-Aktien (vgl. Ziffer 4.5 der Angebotsunterlage).</p>
Annahmefrist	<p>Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt am 5. Mai 2026, 0:00 Uhr (MESZ) und endet am 15. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (vorbehaltlich einer Verlängerung).</p>

Keine Bedingungen	Die Durchführung des Angebots und die durch seine Annahme zustande kommenden Kauf- und Übereignungsverträge sind von keinen Bedingungen abhängig. Behördliche Genehmigungen oder Freigaben sind seitens der Gesellschaft für die Durchführung des Angebots nicht erforderlich.
Kosten der Annahme	Die Depotbanken erhalten von der Gesellschaft eine pauschale Abwicklungsgebühr pro Depot von Cliq-Aktionären, deren Cliq-Aktien in die Interimsgattung umgebucht werden. Alle weiteren mit der Annahme des Angebots und der Übertragung der Cliq-Aktien verbundenen Kosten, Spesen und Gebühren sind von den Cliq-Aktionären selbst zu tragen. Cliq-Aktionäre sollten sich daher bei ihrer Depotbank erkundigen, welche Kosten bei der Annahme des Angebots im Übrigen entstehen könnten.

3. ANGEBOT

3.1 Gegenstand des Angebots

Gegenstand des Angebots sind bis zu 2.987.012 Cliq-Aktien, d.h. nicht bereits unmittelbar von der Gesellschaft gehaltene, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00 je Stückaktie (ISIN DE000A35JS40 / WKN A35JS4). Die Gesellschaft bietet hiermit allen Cliq-Aktionären nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen der Angebotsunterlage an, bis zu insgesamt 2.987.012 Cliq-Aktien einschließlich sämtlicher Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen Gewährung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 3,85 je zur Annahme eingereichter Cliq-Aktie („Angebotspreis“)

zu kaufen und zu erwerben.

Das Angebot ist ein Teilangebot. Es ist beschränkt auf den Erwerb von bis zu 2.987.012 Cliq-Aktien mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von insgesamt bis zu EUR 2.987.012,00. Dies entspricht rund 51 % des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 5.857.843,00.

Sofern im Rahmen des Angebots mehr als 2.987.012 Cliq-Aktien zum Rückkauf angefordert werden („**Überzeichnung**“), erfolgt der Erwerb nach Maßgabe nachstehender Ziffer 4.5 der Angebotsunterlage.

3.2 Annahmefrist

Die Annahmefrist beginnt am 5. Mai 2026, 0:00 Uhr (MESZ), und endet am

15. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ).

Da die Vorschriften des WpÜG auf das Angebot keine Anwendung finden, kommen auch dessen Regelungen über eine mögliche Verlängerung der Annahmefrist nicht zur Anwendung.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Annahmefrist zu verlängern. Sollte sie sich für eine Verlängerung der Annahmefrist entscheiden, wird sie dies auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://cliqdigital.com/investors/> im Bereich „News & Aktionärsinformationen“ unter der Rubrik „Aktienrückkaufangebot“ sowie im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist bekannt geben. Im Fall der Verlängerung der Annahmefrist verschieben sich die in der Angebotsunterlage genannten Fristen für die Abwicklung des Angebots entsprechend.

3.3 Keine Bedingungen und Genehmigungen

Die Durchführung des Rückkaufangebots und die durch seine Annahme zustande kommenden Kauf- und Übereignungsverträge sind nicht von Bedingungen abhängig. Behördliche Genehmigungen oder Freigaben sind nicht erforderlich.

3.4 Änderungen des Angebots

Das Angebot unterliegt nicht den Vorschriften des WpÜG, so dass auch die Regelungen des WpÜG über eine mögliche Änderung des Angebots nicht zur Anwendung gelangen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, das Angebot jederzeit zu ändern, insbesondere die Annahmefrist zu verlängern. Etwaige Änderungen müssen den Vorgaben des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 24. April 2026 entsprechen. Sofern es zu einer Änderung des Angebots kommt, wird die Gesellschaft dies auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://cliqdigital.com/investors/> im Bereich „News & Aktionärsinformationen“ unter der Rubrik „Aktienrückkaufangebot“ und im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) bekannt machen.

Cliq-Aktionären, die das Angebot vor Bekanntgabe einer Änderung angenommen haben, steht im Fall einer Änderung des Angebots nach Maßgabe von Ziffer 4.6 der Angebotsunterlage ein Rücktrittsrecht bis zum Ablauf der – gegebenenfalls verlängerten – Annahmefrist zu. Bei einer ein- oder mehrmaligen Verlängerung der Annahmefrist steht Cliq-Aktionären dagegen kein Rücktrittsrecht zu.

Aufgrund des durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 24. April 2026 unter Tagesordnungspunkt 1 (vgl. Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage) bereits festgelegten Angebotspreises ist eine Erhöhung des Angebotspreises ausgeschlossen.

4. DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

Die Gesellschaft hat die Quirin Privatbank AG, Berlin, („**Zentrale Abwicklungsstelle**“) als zentrale Abwicklungsstelle mit der technischen Abwicklung des Angebots beauftragt.

4.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

Cliq-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank wenden. Die Depotbanken werden über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert und sind gehalten,

Kunden, die in ihrem Depot Cliq-Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

Cliq-Aktionäre können das Angebot nur innerhalb der Annahmefrist durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrer Depotbank annehmen; zur Klarstellung: zur Wahrung der Schriftform ist die Übermittlung per Telefax, Computerfax oder E-Mail ausreichend. In der Erklärung ist anzugeben, für wie viele Cliq-Aktien der jeweilige Cliq-Aktionär das Angebot annimmt. Darüber hinaus ist die jeweilige Depotbank anzuweisen, die Umbuchung der in den Depots der jeweiligen Cliq-Aktionäre befindlichen Cliq-Aktien, für die das Angebot angenommen werden soll, in die ISIN DE000A41YEP9 / WKN A41YEP („**Interimsgattung**“) bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), vorzunehmen („**Eingereichte Cliq-Aktien**“).

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Cliq-Aktien, für welche die Annahme erklärt wurde, fristgerecht bei Clearstream in die zum Zwecke der Durchführung des Angebots eingerichtete Interimsgattung umgebucht worden sind. Die Umbuchung wird nach Erhalt der Annahmeerklärung durch die jeweilige Depotbank veranlasst. Die Umbuchung der Cliq-Aktien in die Interimsgattung gilt als fristgerecht vorgenommen, wenn die Umbuchung bis 18:00 Uhr (MESZ) am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt wird, also vorbehaltlich einer Verlängerung der Angebotsfrist bis zum 17. Juni 2026, 18:00 Uhr (MESZ) („**Technische Nachbuchungsfrist**“). „**Bankarbeitstag**“ meint einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfersystem (TARGET) oder ein vergleichbares System funktionsbereit ist.

Annahmeerklärungen, die der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den jeweiligen Cliq-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises.

Die Gesellschaft und die Zentrale Abwicklungsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Handlungen und Unterlassungen der Depotbanken im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots durch die Cliq-Aktionäre. Insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung, wenn eine Depotbank es versäumen sollte, die Zentrale Abwicklungsstelle ordnungsgemäß und rechtzeitig über die Annahme des Angebots durch einen Cliq-Aktionär zu informieren und die angedienten Cliq-Aktien ordnungsgemäß und rechtzeitig in die Interimsgattung umzubuchen.

4.2 Weitere Erklärungen annehmender Cliq-Aktionäre

Mit Erklärung der Annahme des Angebots gemäß Ziffer 4.1 der Angebotsunterlage

- a) erklären die annehmenden Cliq-Aktionäre gegenüber der Gesellschaft und der Zentralen Abwicklungsstelle, dass sie
 - aa) das Angebot der Gesellschaft zum Abschluss eines Kaufvertrags (welcher – vorbehaltlich einer Überzeichnung – durch die Annahmeerklärung zustande kommt) über die in der Annahmeerklärung bezeichneten Cliq-Aktien zu

- einem Kaufpreis je angedienter Cliq-Aktie in Höhe des Angebotspreises nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage annehmen,
- bb) mit dem Übergang des Eigentums an den entsprechenden Cliq-Aktien auf die Gesellschaft einverstanden sind;
 - cc) für den Fall einer Überzeichnung des Angebots (vgl. Ziffer 4.5 der Angebotsunterlage), dass sie der Gesellschaft die zum Verkauf angedienten Cliq-Aktien zum Erwerb anbieten;
- b) versichern die annehmenden Cliq-Aktionäre im Wege eines eigenständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens, dass ihre Eingereichten Cliq-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind;
- c) weisen die annehmenden Cliq-Aktionäre ihre Depotbank an,
- aa) die Eingereichten Cliq-Aktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in die Interimsgattung bei Clearstream umzubuchen und die Annahmeerklärung auf Verlangen der Zentralen Abwicklungsstelle an diese weiterzuleiten und
 - bb) Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, unter Berücksichtigung der potenziellen verhältnismäßigen Zuteilung im Fall der Überzeichnung (vgl. Ziffer 4.5 der Angebotsunterlage) die Eingereichten Cliq-Aktien in der Interimsgattung unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei Clearstream zur Übereignung an die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen;
- d) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden Cliq-Aktionäre die Zentrale Abwicklungsstelle sowie ihre jeweilige Depotbank (jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)), alle zur Abwicklung des Angebots nach Maßgabe der Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Eingereichten Cliq-Aktien auf die Gesellschaft herbeizuführen;
- e) weisen die annehmenden Cliq-Aktionäre ihre Depotbank an, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Gesellschaft über die Zentrale Abwicklungsstelle unmittelbar oder über die Depotbank die für die Bekanntgabe des Ergebnisses des Angebots erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der Depotbank bei der Clearstream in die Interimsgattung eingebuchten Eingereichten Cliq-Aktien börsentäglich mitzuteilen;
- f) weisen die annehmenden Cliq-Aktionäre ihre Depotbank an und ermächtigen diese, die Eingereichten Cliq-Aktien, für die die Annahme erklärt worden ist, jeweils einschließlich aller mit diesen verbundenen Rechten, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, an die Gesellschaft Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen. Sofern die Annahmeerklärungen verhältnismäßig berücksichtigt werden, gilt die Übereignungserklärung im Umfang der

Zuteilung gemäß dem unter Ziffer 4.5 der Angebotsunterlage beschriebenen Zuteilungsverfahren.

Die in den obigen Absätzen lit. a) bis lit. f) aufgeführten Weisungen, Aufträge, Vollmachten, Erklärungen und Versicherungen werden mit der Erklärung der Annahme des Angebots unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben.

4.3 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen dem jeweils annehmenden Cliq-Aktionär und der Gesellschaft – vorbehaltlich einer lediglich teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Ziffer 4.5 der Angebotsunterlage – ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der Eingereichten Cliq-Aktien einschließlich sämtlicher mit diesen verbundenen Rechten (insbesondere einschließlich sämtlicher potentieller Dividendenansprüche) nach Maßgabe der Angebotsunterlage und unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die Eingereichten Cliq-Aktien bei einer Überzeichnung des Angebots in dem in Ziffer 4.5 der Angebotsunterlage beschriebenen Zuteilungsverfahren berücksichtigt werden.

Darüber hinaus geben die Cliq-Aktionäre mit Annahme des Angebots unwiderruflich die in Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage beschriebenen Erklärungen ab und erteilen die dort beschriebenen Weisungen, Aufträge und Vollmachten.

Die Cliq-Aktionäre, die ihre Cliq-Aktien im Rahmen dieses Angebots auf die Gesellschaft übertragen, werden für diese Cliq-Aktien keine Dividende mehr erhalten; § 101 BGB wird ausgeschlossen.

4.4 Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt – gegebenenfalls nach Maßgabe der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Ziffer 4.5 der Angebotsunterlage – Zug um Zug gegen Ausbuchung der Eingereichten Cliq-Aktien aus der Interimgattung durch Clearstream und Übertragung der Eingereichten Cliq-Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle zur Übereignung an die Gesellschaft. Der Angebotspreis wird voraussichtlich am siebten (7.) Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist („**Abrechnungstag**“), vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist also voraussichtlich am 24. Juni 2026, der jeweiligen Depotbank zur Verfügung stehen. Im Falle einer teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen kann sich aus abwicklungstechnischen Gründen die auch dann unverzüglich durchzuführende Zahlung des Angebotspreises gegebenenfalls um wenige Tage verzögern.

Die jeweilige Depotbank ist beauftragt, den Angebotspreis dem bei ihr geführten Konto des jeweiligen Cliq-Aktionärs gutzuschreiben. Mit der Gutschrift bei der jeweiligen Depotbank hat die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt den Depotbanken, den Angebotspreis den Cliq-Aktionären, die am Angebot teilnehmen, gutzuschreiben.

4.5 Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf insgesamt bis zu 2.987.012 Cliq-Aktien mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von insgesamt bis zu EUR 2.987.012,00. Dies entspricht rund 51 % des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung

der Angebotsunterlage bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 5.857.843,00.

Sofern im Rahmen dieses Angebots über die Depotbanken Annahmeerklärungen für mehr als 2.987.012 Cliq-Aktien eingereicht werden, werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig, d.h. im Verhältnis der Anzahl der maximal nach dem Angebot zu erwerbenden Cliq-Aktien, also 2.987.012 Cliq-Aktien, zur Gesamtzahl aller Cliq-Aktien, die der Gesellschaft von den Cliq-Aktionären gemäß der Angebotsunterlage angedient worden sind, berücksichtigt.

Die Gesellschaft erwirbt in diesem Fall von jedem Cliq-Aktionär die verhältnismäßige Anzahl der von ihm jeweils angedienten Cliq-Aktien. Die verhältnismäßige Anzahl berechnet sich wie folgt:

$$\text{Verhältnismäßige Anzahl} = \frac{A}{B} \times C$$

„A“ entspricht der Gesamtzahl der Anzahl der maximal nach dem Angebot zu erwerbenden Cliq-Aktien, also 2.987.012 Cliq-Aktien;

„B“ entspricht der Gesamtzahl aller Cliq-Aktien, die der Gesellschaft von den Cliq-Aktionären gemäß dem Angebot angedient worden sind;

„C“ entspricht der Anzahl der vom jeweiligen Cliq-Aktionär gemäß dem Angebot angedienten Cliq-Aktien.

Das Ergebnis dieser Berechnungen wird gegebenenfalls auf die nächste natürliche, d.h. ganze positive, Zahl abgerundet, Spitzen bleiben unberücksichtigt. Als Folge der verhältnismäßigen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen und der in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderlichen Abrundung ist es möglich, dass die Gesamtzahl der Cliq-Aktien, die wirksam angedient und im Rahmen des Angebots berücksichtigt werden, auch im Fall einer Überzeichnung niedriger ist als die höchstens zurückzukaufende Zahl von 2.987.012 Cliq-Aktien.

Soweit Eingereichte Cliq-Aktien im Fall der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen nicht zugeteilt werden konnten, wird die Zentrale Abwicklungsstelle Clearstream anweisen, die verbleibenden Eingereichten Cliq-Aktien aus der Interimgattung in die ursprüngliche ISIN DE000A35JS40 / WKN A35JS4 („**Ursprungsgattung**“) zurückzubuchen („**Zurückgebuchte Cliq-Aktien**“). Die im Hinblick auf die Zurückgebuchten Cliq-Aktien durch Erklärung der Annahme des Angebots angebahnten Verträge werden nicht wirksam und das Eigentum an den Zurückgebuchten Cliq-Aktien geht nicht auf die Gesellschaft über. Die Rückbuchung erfolgt innerhalb von höchstens sechs Bankarbeitstagen nach Ablauf der Annahmefrist, d.h. – vorbehaltlich einer Verlängerung der Angebotsfrist – bis einschließlich 23. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ). Nach der Rückbuchung können die Cliq-Aktien wieder unter der Ursprungsgattung (ISIN DE000A35JS40 / WKN A35JS4) gehandelt werden.

4.6 Rücktrittsrecht

Cliq-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, steht im Falle einer Änderung des Rückkaufangebots gemäß Ziffer 3.4 der Angebotsunterlage ein vertragliches

Rücktrittsrecht von dem durch die Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag zu, soweit es sich nicht lediglich um eine einmalige oder mehrmalige Verlängerung der Annahmefrist handelt. Darüber hinaus steht den Cliq-Aktionären kein vertragliches Rücktrittsrecht zu.

Im Falle einer Änderung des Angebots, die nicht lediglich eine ein- oder mehrmalige Verlängerung der Angebotsfrist zum Gegenstand hat, erfolgt der Rücktritt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Depotbank des zurücktretenden Cliq-Aktionärs. Die Rücktrittserklärung muss spätestens bis zum Ablauf der – gegebenenfalls verlängerten – Annahmefrist bei der Depotbank eingehen.

Der Rücktritt wird mit Ausbuchung der Eingereichten Cliq-Aktien, für die der Rücktritt erklärt werden soll, aus der Interimsgattung in die Ursprungsgattung (ISIN DE000A35JS40 / WKN A35JS4) wirksam. Ist der Rücktritt innerhalb der – gegebenenfalls verlängerten – Annahmefrist schriftlich gegenüber der Depotbank erklärt worden, gilt die Umbuchung der Eingereichten Cliq-Aktien als fristgerecht erfolgt, wenn sie bis spätestens zum Ablauf der Technischen Nachbuchungsfrist bewirkt wird.

Zur Wahrung der Schriftform ist jeweils die Übermittlung per Telefax, Computerfax oder E-Mail ausreichend.

4.7 Kosten der Annahme

Die Depotbanken erhalten von der Gesellschaft eine pauschale Abwicklungsgebühr pro Depot von Cliq-Aktionären, deren Cliq-Aktien in die Interimsgattung umgebucht werden. Alle weiteren mit der Annahme des Angebots und der Übertragung der Cliq-Aktien verbundenen Kosten, Spesen und Gebühren sind von den Cliq-Aktionären selbst zu tragen. Auch Kosten und Gebühren etwaiger ausländischer Depotbanken sind von den Cliq-Aktionären selbst zu tragen. Gleiches gilt für den Anfall etwaiger Steuern auf den von der Gesellschaft erhaltenen Angebotspreis für die Eingereichten Cliq-Aktien.

4.8 Kein Börsenhandel mit Eingereichten Cliq-Aktien

Die Eingereichten Cliq-Aktien mit der Interimsgattung (ISIN DE000A41YEP9 / WKN A41YEP) sind nicht zum Börsenhandel zugelassen. Auch eine Einbeziehung der Interimsgattung in den Freiverkehr einer Börse ist nicht beabsichtigt und wird weder von der Gesellschaft noch von der Zentralen Abwicklungsstelle beantragt. Die Cliq-Aktionäre können mit Eingereichten Cliq-Aktien daher nicht börslich handeln, und zwar unabhängig davon, ob die Eingereichten Cliq-Aktien aufgrund des Angebots an die Gesellschaft veräußert werden oder wegen einer eventuellen Überzeichnung später an den Cliq-Aktionär zurückgegeben werden. Die übrigen, nicht zum Rückkauf eingereichten Cliq-Aktien unter der ISIN DE000A35JS40 / WKN A35JS4 sind weiterhin handelbar.

5. GRUNDLAGE DES ANGEBOTS

5.1 Kapitalstruktur

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 5.857.843,00 und ist in 5.857.843 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00 je Stückaktie eingeteilt. Die Cliq-Aktien sind in den Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

5.2 Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 24. April 2026

Mit Schreiben vom 10. März 2026 hat die Aktionärin der Gesellschaft Dylan Media, gegenüber der Gesellschaft gemäß § 122 Abs. 1 AktG verlangt, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung soll die Beschlussfassung über die Durchführung eines öffentlichen Teilrückkaufangebots der Gesellschaft an alle Aktionäre der Gesellschaft zum Erwerb von bis zu 2.987.012 Cliq-Aktien, entsprechend rund 51 % des Grundkapitals der Gesellschaft, gegen eine Gegenleistung in Höhe von EUR 3,85 je Aktie, verbunden mit einer Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Einziehung der im Rahmen des Angebots zu erwerbenden Aktien, umfassen:

- „a) *Kapitalherabsetzung durch Einziehung zu erwerbender Aktien*
- aa) *Das im Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister eingetragene Grundkapital von EUR 5.857.843,00, eingeteilt in 5.857.843 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00, wird um bis zu EUR 2.987.012,00 auf bis zu EUR 2.870.831,00 durch Einziehung voll eingezahlter noch zu erwerbender Aktien der Gesellschaft gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 AktG herabgesetzt.*
- Sollte sich das im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingetragene Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 5.857.843,00 ändern, bezieht sich die Herabsetzung um bis zu EUR 2.987.012,00 auf das geänderte Grundkapital und wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag unterbreitet.*
- bb) *Die genaue Höhe des Herabsetzungsbetrages entspricht dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf diejenigen Aktien entfällt, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Rückerwerbsangebot (siehe unten Tagesordnungspunkt 1 lit. b)) erworben werden.*
- cc) *Der Beschluss wird nur durchgeführt, soweit die einzuziehenden Aktien von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem nach näherer Maßgabe unter Tagesordnungspunkt 1 lit. b) zu beschließenden Rückerwerbsangebot gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG erworben werden.*
- dd) *Der Erwerb der Aktien wird gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Tagesordnungspunktes 1 lit. b) durchgeführt. Die erworbenen Aktien sind unverzüglich nach Erwerb und Erfüllung aller insoweit maßgeblichen Voraussetzungen einzuziehen. Die Einziehung erfolgt zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer frei verfügbaren Rücklage im Sinne des § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG. Dabei erfolgt die Einziehung zunächst zu Lasten der frei verfügbaren Rücklagen und, soweit diese erschöpft sind, sodann zu Lasten des Bilanzgewinns. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden*

anteiligen Betrag am Grundkapital gleichkommt, ist gemäß § 237 Abs. 5 AktG in die Kapitalrücklage einzustellen.

- ee) Dieser Beschluss über die Kapitalherabsetzung ist zusammen mit der Durchführung der Kapitalherabsetzung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.*
- ff) Die weiteren Einzelheiten regelt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.*

b) Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG

- aa) Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des Rückerwerbsangebots Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 2.987.012,00 zum Zwecke der Einziehung nach Maßgabe des Kapitalherabsetzungsbeschlusses (siehe oben Tagesordnungspunkt 1 lit a)) durch Kauf zu erwerben. Der vorgenannte Anteil am Grundkapital verringert sich um je EUR 1,00 pro Aktie, die die Gesellschaft im Rahmen eines etwaigen Aktienrückkaufprogramms erwirbt.*
- bb) Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) außerhalb der Börse mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Rückerwerbsangebots.*
- cc) Die Dylan Media B.V., Keizersgracht 452, 1016 GD Amsterdam, Königreich der Niederlande, eingetragen im Handelsregister (Kamer van Koophandel) des Königreichs der Niederlande unter der Registernummer 95284893 hat sich vor Einberufung dieser außerordentlichen Hauptversammlung gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, das Rückerwerbsangebot der Gesellschaft nicht anzunehmen.*
- dd) Die Angebotsgegenleistung unter dem Rückerwerbsangebot (ohne Erwerbsnebenleistungen) wird auf EUR 3,85 je Aktie der Gesellschaft festgelegt.*
- ee) Weitere Einzelheiten des Rückerwerbsangebots sind in einer separat zu veröffentlichenden Angebotsunterlage festzusetzen. Die Angebotsunterlage wird im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt 1 auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://cliqdigital.com/investors> veröffentlicht werden.*
- ff) Die Frist zur Annahme des Rückerwerbsangebots wird mindestens vier und höchstens zehn Wochen betragen.*
- gg) Die nähere Ausgestaltung (sowie etwaige Änderungen) des Rückerwerbsangebots bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.*

c) Verpflichtung zur Vornahme des Rückerwerbsangebots

Der Vorstand wird gemäß § 83 Abs. 2 AktG verpflichtet, das Rückerwerbsangebot nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung unverzüglich

durchzuführen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben der Hauptversammlung die weiteren Bedingungen festzulegen.

d) *Ermächtigung des Aufsichtsrats*

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen.

Der Beschluss gemäß diesem Tagesordnungspunkt 1 wird ungültig, wenn dieser Beschluss und die Herabsetzung des Grundkapitals nicht spätestens bis zum 31. März 2027 durchgeführt und im Handelsregister eingetragen worden sind. Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats werden angewiesen, die Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals gemeinsam mit der Durchführung der Herabsetzung des Grundkapitals unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für dessen Eintragung (insbesondere nach Einziehung der Aktien und, für den Fall anhängiger Anfechtungsklagen, dem Abschluss eines Freigabeverfahrens gemäß § 246a AktG, in dem die Gesellschaft obsiegt) zum Handelsregister anzumelden.“

Vor dem Hintergrund des Verlangens von Dylan Media haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft der Hauptversammlung vorgeschlagen, den vorstehenden Beschluss zu fassen. Die außerordentliche Hauptversammlung am 24. April 2026 hat den Beschluss mit einer Mehrheit von 94,99 % der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

5.3 Beschluss des Vorstands über die Vornahme des Angebots

Gemäß lit. c) des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 24. April 2026 ist der Vorstand gemäß § 83 Abs. 2 AktG verpflichtet, das Angebot nach Maßgabe des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung unverzüglich durchzuführen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben der Hauptversammlung die weiteren Bedingungen festzulegen. Der Vorstand hat am 29. April 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 29. April 2026 beschlossen, das Angebot entsprechend seiner Verpflichtung aus dem Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung durchzuführen (vgl. Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage).

6. ANGABEN ZUM ANGEBOTSPREIS

Der Angebotspreis beträgt EUR 3,85 je zur Annahme eingereichter Cliq-Aktie. Der Angebotspreis basiert auf dem Einberufungsverlangen von Dylan Media vom 10. März 2026 und wurde entsprechend von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. April 2026 beschlossen.

Bei der Bestimmung des Angebotspreises hat Dylan Media nach eigenen Angaben insbesondere den Tagesendkurs des Handels der Cliq-Aktien auf Xetra bis einschließlich 9. März 2026 (nach Berechnung der Gesellschaft EUR 1,45), den volumengewichteten Durchschnittspreis des Handels der Cliq-Aktien auf Xetra während der letzten drei Monate bis einschließlich 9. März 2026 (nach Berechnung der Gesellschaft EUR 1,72), den volumengewichteten Durchschnittspreis des Handels der Cliq-Aktien auf Xetra während der letzten sechs Monate bis einschließlich 9. März 2026 (nach Berechnung der Gesellschaft EUR 1,99), die vorhandenen Barmittel der Gesellschaft (rund EUR 30,8 Mio. zum Stichtag 31. Dezember 2025), abzüglich eines für die Geschäftstätigkeit angemessenen Barmittelbestands, sowie die Eigenkapitalquote der Gesellschaft berücksichtigt.

7. FOLGEN UND FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Die von der Gesellschaft auf Grundlage dieses Angebots erworbenen Cliq-Aktien werden zwecks Kapitalherabsetzung unverzüglich nach Erwerb und Erfüllung aller insoweit maßgeblichen Voraussetzungen eingezogen (vgl. Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage). Dabei erfolgt die Einziehung zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer frei verfügbaren Rücklage im Sinne des § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG, soweit diese zu diesem Zweck zur Verfügung stehen. Der Gesellschaft stehen die notwendigen liquiden Mittel zur vollständigen Erfüllung des Angebots zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf den Angebotspreis zur Verfügung. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Cliq-Aktien entfallenden Betrag des Grundkapitals gleichkommt, wird gemäß § 237 Abs. 5 AktG in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt. Soweit das maximale Volumen des Angebots nicht vollständig ausgeschöpft werden kann, werden die insoweit verbleibenden liquiden Mittel der Gesellschaft zur anderweitigen Verwendung zur Verfügung stehen. Über das Ob, den Umfang und das Wie der Mittelverwendung sind heute noch keine Aussagen möglich.

8. AUSWIRKUNGEN DES ANGEBOTS

Der gegenwärtige Kurs der Cliq-Aktie könnte von Informationen beeinflusst sein, welche die Gesellschaft bereits im Zusammenhang mit dem Einberufungsverlangen von Dylan Media, der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 24. April 2026 und dem Angebot veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, wie sich der Kurs der Cliq-Aktien während oder nach Ablauf der Annahmefrist entwickeln wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Durchführung des Angebots und in Abhängigkeit von der Annahmehöhe Angebot und Nachfrage von Cliq-Aktien geringer sein werden als heute und somit die Handelsliquidität der Cliq-Aktie sinkt. Eine mögliche Einschränkung der Handelsliquidität könnte auch zu stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen.

Aus Cliq-Aktien, die von der Gesellschaft im Rahmen des Angebots erworben werden, stehen der Gesellschaft keine Rechte, insbesondere keine Stimm- und Dividendenrechte zu. Der mitgliedschaftliche Einfluss der Cliq-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, wird daher tendenziell verhältnismäßig zunehmen. Da die Stimmrechte aus den eigenen Aktien nicht ausgeübt werden können, erhält die Beteiligung jedes Cliq-Aktionärs, einschließlich Dylan Media als derzeit größte Aktionärin der Gesellschaft, im Verhältnis ein höheres Gewicht. Im Rahmen der Verwendung des Bilanzgewinns zur Zahlung von Dividenden werden die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien ebenfalls nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots keine eigenen Aktien. Nach erfolgreicher vollständiger Durchführung des Angebots würde die Gesellschaft 2.987.012 eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2.987.012,00, entsprechend rund 51 % des derzeitigen Grundkapitals, halten.

9. ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN MÖGLICHES DELISTING DER CLIQ-AKTIEN

Dylan Media hat sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, das Angebot nicht anzunehmen. Dylan Media hat im Rahmen ihres Einberufungsverlangens zudem empfohlen, im Zusammenhang mit dem Angebot und der Kapitalherabsetzung ein Delisting der Cliq-Aktien ernsthaft zu erwägen. Bislang hat die Gesellschaft keine Entscheidung über ein Delisting getroffen. Die Gesellschaft beabsichtigt, diese Entscheidung nach der Beschlussfassung und der Durchführung des Angebots zu treffen.

10. STEUERLICHER HINWEIS

Die Annahme des Angebots führt nach Maßgabe der Angebotsunterlage zu einer Veräußerung von Cliq-Aktien durch die das Angebot annehmenden Cliq-Aktionäre. Die Gesellschaft empfiehlt den Cliq-Aktionären, vor Annahme des Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots einzuholen.

11. VERÖFFENTLICHUNGEN

Ergänzungen oder Änderungen des Angebots werden wie die Angebotsunterlage veröffentlicht (vgl. Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage). Sonstige Veröffentlichungen und weitere Mitteilungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot erfolgen, soweit in der Angebotsunterlage nicht abweichend angegeben, nur auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://cliqdigital.com/investors/>

im Bereich „News & Aktionärsinformationen“ unter der Rubrik „Aktienrückkaufangebot“ veröffentlicht, sofern nicht weitergehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bestehen. Soweit in der Angebotsunterlage Fristen für die Vornahme von Veröffentlichungen vorgesehen sind, ist für die Einhaltung dieser Fristen die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft entscheidend.

Die Gesellschaft wird das Endergebnis des Angebots und im Falle der Überzeichnung die Zuteilungsquote nach Ablauf der Technischen Nachbuchungsfrist auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://cliqdigital.com/investors/>

im Bereich „News & Aktionärsinformationen“ unter der Rubrik „Aktienrückkaufangebot“ veröffentlichen.

12. ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND

Das Angebot sowie die durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge unterliegen ausschließlich dem Recht Deutschlands. Ist ein Cliq-Aktionär ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main, Deutschland, für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund des Angebots und der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge ergeben, vereinbart. Soweit zulässig gilt Gleiches gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss der durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach außerhalb Deutschlands verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Düsseldorf, am 29. April 2026

Cliq Digital AG

– Der Vorstand –